



Kantonspolizei
Sicherheitspolizei

Ausfuhr von Waffen mit einem Europäischen Feuerwaffenpass

Ein europäischer Feuerwaffenpass (EFWP) ist ein Dokument, welches dem Besitzer erlaubt, im Reiseverkehr vorübergehend Waffen aus der Schweiz auszuführen. Der europäische Feuerwaffenpass wird von den kantonalen Waffenbüro des Wohnortes ausgestellt.

Wer erhält einen europäischen Feuerwaffenpass?

Grundsätzlich kann ein EFWP an jede Person ausgestellt werden, die zum Besitz von Feuerwaffen berechtigt ist. Je nach Beweggrund für die vorübergehende Ausfuhr von Waffen, ist neben dem EFWP aber auch noch eine nationale Bewilligung des Gastgeberstaates für das Verbringen von Waffen nötig. Der EFWP hat nur in Staaten Gültigkeit, die dem Schengener-Abkommen beigetreten sind.

Nationales Recht kann sich unterscheiden

Bei der Ausfuhr von Waffen in einen Schengen-Staat obliegt es der Verantwortung der ausführenden Person dafür zu sorgen, dass alle rechtlichen Vorgaben des Gastgeberstaates sowie der Länder, die durchfahren werden, eingehalten sind. Bewilligungen von ausländischen Staaten sind vor der Reise einzuholen. Die Kantonspolizei St.Gallen kann keine verbindlichen Aussagen zu den rechtlichen Vorgaben in anderen Schengen-Staaten geben und es wird jede Haftung abgelehnt.

Rahmenbedingungen zum EFWP

- Der EFWP ist fünf Jahre ab Ausstellung gültig. Für die Ausstellung wird eine Gebühr von CHF 150.- verrechnet.
- Der EFWP kann vor Ablauf und gegen eine Gebühr von CHF 100.- um weitere zwei Jahre verlängert werden. Ein bereits abgelaufener Pass kann nicht verlängert werden.
- In einem Feuerwaffenpass können maximal 13 Feuerwaffen eingetragen werden. Da es sich um ein Papierdokument handelt, sind zwar Ergänzungen oder Streichungen, jedoch keine Anpassungen von bereits bestehenden Einträgen möglich. Änderungen im Feuerwaffenpass werden gegen eine Gebühr von CHF 50.- vorgenommen.
- Wer eine Feuerwaffe in einem Feuerwaffenpass eintragen lassen möchte, hat deren rechtmässigen Besitz nachzuweisen.
- Die gleiche Feuerwaffe kann nur auf einem EFWP eingetragen werden. Ein Eintrag auf mehreren Pässen für die gemeinsame Nutzung der gleichen Feuerwaffe ist nicht zulässig.
- Schalldämpfer werden im Kanton St.Gallen als Bemerkung zu den dazugehörigen Waffen eingetragen.
- Zusätzlich zum EFWP muss die Einladung zur Schiesssportveranstaltung oder die Jagdberechtigung/-bewilligung mitgeführt und auf Verlangen vorgewiesen werden.
- Es werden nur Feuerwaffen im EFWP eingetragen.
- Es wird empfohlen, mit dem EFWP eine Einladung zur Jagd- oder Schiesssportveranstaltung mitzuführen.

Verzollung

Personen, die ihre Waffen und die dazugehörige Munition für die Jagd oder den Schiesssport in der Schweiz benötigen und die Waffen im Anschluss wieder ausführen werden, sind von der zollrechtlichen Anmeldepflicht befreit. Die Waffen müssen nicht verzollt werden.



Kantonspolizei
Sicherheitspolizei

Gesuche Neuausstellung / Nachtrag / Verlängerung

Das Gesuch für eine Neuausstellung eines EFWP kann elektronisch via <https://www.suisse-police.ch> erfolgen. Gesuche für einen Nachtrag bzw. eine Verlängerung eines EFWP müssen physisch eingereicht werden. Verwenden Sie hierfür das entsprechende Formular und senden Sie dieses zusammen mit dem Original des bereits vorhandenen EFWP an *Kantonspolizei St. Gallen, Abteilung SIWAS, Klosterhof 12, 9001 St. Gallen*.

Die Gebühr für eine Verlängerung (2 Jahre) beträgt CHF 100.-, die Gebühr für einen Nachtrag CHF 50.-.

Damit ein Nachtrag bearbeitet werden kann, müssen auf dem bestehenden Feuerwaffenpass noch mindestens die benötigte Anzahl Waffen-Einträge leer sein.

Ein- und Ausfuhr von Munition

Mit einem EFWP können Feuerwaffen sowie *die dazugehörige Munition* ein- oder ausgeführt werden. Das bedeutet, dass das Kaliber von Munition und Waffe übereinstimmen muss. Die Menge richtet sich nach dem konkreten Bedürfnis (z.B. Wettkampf oder Jagd). Es darf nur so viel Munition ein- oder ausgeführt werden, wie für den entsprechenden Anlass im In- oder Ausland benötigt wird.